

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto) bei unselbstständiger Tätigkeit bzw. Nachweiseinkommen bei selbstständiger Tätigkeit monatlich - ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten und Gehaltsbestandteile, die keiner Pfändung unterliegen -			
	Anzahl der Gäste			
Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	1	2	3	4
0 alleinstehend	1550 Euro	1690 Euro	1840 Euro	1980 Euro
1 z. B. Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	2140 Euro	2340 Euro	2540 Euro	2740 Euro
2 z. B. Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	2480 Euro	2730 Euro	2980 Euro	3230 Euro
3 z. B. Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	2860 Euro	3190 Euro	3520 Euro	3860 Euro
4 z. B. Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	3320 Euro	3820 Euro	4300 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)	4400 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise:

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Verpflichtende (Gastgeber) die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich bestehender Unterhaltspflichten berücksichtigt. Hier können nur Gehalts- bzw. Lohnbestandteile einbezogen werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Nicht berücksichtigt werden können z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder aber auch Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z. B. aus Krediten) werden vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsgrenze unterschritten, ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung in der Regel nicht möglich.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die Probezeit Ihres Arbeitsverhältnisses **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

Folgende Leistungen können nicht als Einkommen berücksichtigt werden:

Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, BAföG, Kindergeld, Stipendien, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, Pflegegeld

Die Pfändungsgrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die oben genannten Werte gelten für die Zeit von Juli 2023 bis (voraussichtlich) Juni 2025.

Reicht das Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten bei ausreichendem Einkommen zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1550 Euro übersteigt. In diesem Fall muss für jeden Verpflichtungserklärenden ein separates Formular verwendet werden, sprich zwei Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung an der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person (Gast) an der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.